

Verkündungsblatt 23|2015

Ausgabedatum 11.12.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education
vom 17.12.2009 Seite 2
(Berichtigung des Verkündungsblattes 18/2015 vom 28.09.2015)

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Geschichte Seite 50

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Die geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009, in korrigierter Version veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 18/2015 vom 28.09.2015, wird nachstehend in erneut berichteter Fassung bekannt gemacht:

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
- den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).

(3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübung (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Testat (Abs. 12)
11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)
20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- 1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (13) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (14) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) ¹Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ³Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (16) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

- (17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (26) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei

Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden sind. ³Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten

der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

(4) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁶Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. ⁷Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2015 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der letzten Änderungsfassung gewechselt sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der aktuellsten Änderungsfassung möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

²Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. ³Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ⁴Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

A: Professionalisierungsbereich

1. **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
2. **Schlüsselkompetenzen**

B: Berufliche Fachrichtungen

1. **Bautechnik**
2. **Elektrotechnik**
3. **Farbtechnik und Raumgestaltung**
4. **Holztechnik**
5. **Lebensmittelwissenschaft**
6. **Metalltechnik**

C: Unterrichtsfächer

1. **Chemie**
2. **Deutsch**
3. **Englisch**
4. **Evangelische Religion**
5. **Katholische Religion**
6. **Mathematik**
7. **Physik**
8. **Politik**
9. **Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung**
10. **Spanisch**
11. **Sport**

D: Glossar

A: Professionalisierungsbereich

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1.1 Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Ab 1.		Studienleistung	K 90	4
	1.2 Einführung in die Arbeits- und Betriebspädagogik	Ab 2.		Studienleistung		
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	2.1 Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 2.		Studienleistung	M 20	11
	2.2 Theorien des Lehrens und Lernens	Ab 2.		Studienleistung		
	2.3 Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 3.		Studienleistung		
	2.4 Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht		

A: Professionalisierungsbereich

2. Schlüsselkompetenzen

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- ² Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Leibniz Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- ⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- ⁵ Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- ⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen ²	Prüfungsleistungen ⁶	Leistungspunkte	
Schlüsselkompetenzen ⁵	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden					2-6	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³ - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung ³ - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

B: Berufliche Fachrichtung

1. Bautechnik

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

1.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung	1	-	-	2 HA	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5
Baustoffkunde 1	Vorlesung, Übung	1	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	4
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5
Entwurf und Konstruktion C	Baukonstruktion 1	2		Ü	Mehrere Ü, K 120	6

Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik,	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	
Baustoffkunde 2	Vorlesung, Übung	2	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	4	
Entwurf und Konstruktion A	Tragwerke	3	-	2 HA	K 120	4	6
	Bauphysik 1	3		Ü	K 120	2	
Entwurf und Konstruktion C	Baukonstruktion 2	3	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	Mehrere Ü, K 120	3	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenerkenntnisse	Ü	AA	3	6
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Entwurf und Konstruktion D	Baukonstruktion 3	5		Ü	Ü	3	
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8	
Fertigungstechnik Bau 1	Vorlesung	5	-	-	PR 60, MP 30	5	
Bauverfahren und Sicherheitstechnik	Vorlesung, Übung	6	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	5	
Summe						83	

1.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul mit 3 Punkten und ein Modul mit 6 Punkten ist zu studieren

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Entwurf und Konstruktion E	Gebäudetechnik 1	4 / 5	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	Ü, K 120	6
Entwurf und Konstruktion B	Baustoffe und Tragwerk	4	Entwurf und Konstruktion A	4 HA	K 120	6
Summe						9

1.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	<i>empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung</i>	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

B: Berufliche Fachrichtung

2. Elektrotechnik

2.1. Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll i. d. R. 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistung wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt. Bei den Lehrveranstaltungen „Mathematik für LbS I und II“ erbringen die Studierenden die Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur am Ende des Semesters.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E1	Mathematik	E1.1	Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	-	K oder M	-	2	19
		E1.2	Mathematik für LbS I	1	-	mehrere kurze K oder K	-	8	
		E1.3	Tutorium: Mathematik für LbS I	1	-	Studienleistung	-	1	
		E1.4	Mathematik für LbS II	2	-	mehrere kurze K oder K	-	8	
E2	Grundlagen der Elektrotechnik	E2.1	Elektrotechnische Grundlagen für LbS I	2	-	-	K oder M	5	12
		E2.2	Elektrotechnische Grundlagen für LbS II	3	-	Studienleistung	-	4	
		E2.3	Geschichte der Elektrotechnik	3	-	Studienleistung	-	3	
E3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	E3.1	Grundlagen der Materialwissenschaften	2	-	-	K oder M	3	7
		E3.2	Physik	1	-	Studienleistung	-	4	
E4	Technische Informatik I	E4.1	Grundlagen digitaler Systeme	1	-	-	K oder M	5	
E5	Technische Informatik II	E5.1	Grundzüge der Informatik und Programmierung	3	-	-	M oder K	4	6
		E5.2	Programmierpraktikum für LbS	4	-	Studienleistung		2	
E6	Elektrotechnische Labore	E6.1	Labor: Einführung in die Elektrotechnik	1	-	Studienleistung	-	1	4
		E6.2	Labor: Grundlagen der Elektrotechnik	2	-	Studienleistung	-	3	

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E7	Elektrotechnische Projekte	E7.1	Projekt 1 mit Unterrichtsbezug	4	-	Studienleistung	-	2	5
		E7.2	Projekt 2 mit Unterrichtsbezug	5	-	Studienleistung	-	3	
E8	Fachdidaktische Grundlagen I	E8.1	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	Studienleistung	-	1	6
		E8.2	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	M oder K	3	
		E8.3	Vertiefende Aspekte der Didaktik der Technik	4	-	Studienleistung		2	
E9	Fachdidaktische Grundlagen II	E9.1	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	E8	Studienleistung	M	3	7
		E9.2	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6	-	Studienleistung		4	
Summe								71	

2.2. Pflichtmodule mit einem Bezug zur Vertiefungsrichtung

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. In der gewählten Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) muss eine Prüfungsleistung erbracht werden. In den restlichen beiden Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Studienleistung erbracht werden. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Anmeldung für eine Prüfungsleistung in diesem Modul.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E10	Orientierungsmodul	E10.1 (E)	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	3	-	Zwei Studienleistungen	K oder M in der Vertiefungsrichtung	5	13
		E10.2 (A)	Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	4	-			4	
		E10.3 (M)	Digitalschaltungen der Elektronik	4	-			4	
Summe								13	

2.3. Wahlpflichtmodule

Ausgehend von der im Modul E10 gewählten Vertiefungsrichtung muss das dazugehörige Vertiefungsmodul aus den Modulen (E11 – E13) gewählt werden, das aus einer Vorlesung mit Übung sowie einem Labor besteht. Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E11	Vertiefungsmodul Energietechnik	E11.1	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	6	-	-	K oder M	4	8
		E11.2	Labor: Elektrische Energieversorgung A	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E12	Vertiefungsmodul Automatisierungstechnik	E12.1	Entwurf diskreter Steuerungen	5	-	-	K oder M	4	8
		E12.2	Labor: Steuerungstechnik	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E13	Vertiefungsmodul Mikroelektronik	E13.1	Entwurf integrierter digitaler Schaltungen	5	-	-	K oder M	4	8
		E13.2	Labor: FPGA-Entwurfstechnik	5	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

2.4. Bachelorarbeit

Modul		Lehrveranstaltung		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E14	Bachelorarbeit	-	-	6	mind. 120 LP	-	BA	15	
Summe									15

B: Berufliche Fachrichtung

3. Farbtechnik und Raumgestaltung

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung, E-Tutorium, BiB Einführung	1	-	-	2 HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	
Gestaltung und Darstellung B	Künstlerisches Gestalten 2	2	-	Ü	SL, HA, R, DO, PR	6	
Werkstoffkunde 1	Vorlesung, Laborübung	3		LÜ	MP	5	

Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	6	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3		
Werkstoffkunde 2	Vorlesung	4		PR	K 90	5		
Bauphysik 1	Vorlesung	3	-	-	K 120	3		
Grundlagen der Werbung und Fotografie	Werbung, Fotografie	4	-	Ü, 2 PR	K 90	6		
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8		
Beschichtungs- und Belegetechnik 1	Vorlesung, Laborübung	5		LÜ	3 K 45	6		
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8		
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung, Übung	5		Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5		
Summe							89	

3.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3		AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Summe						3

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

B: Berufliche Fachrichtung

4. Holztechnik

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

4.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung, E-Tutorium, BiB Einführung	1	-	-	2 HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5	
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung, Laborübung	2 / 4	-	-	MP	6	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik,	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	
Gestaltung und Darstellung B	Künstlerisches Gestalten 2	2	-	Ü	SL, HA, R, DO, PR	6	

Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	6	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3		
Werkstoffkunde Holz 1	Vorlesung, Laborübung	3		LÜ	3 K 10 (33 %) 1 K 60 (67 %)		6	
Bauphysik 1	Vorlesung	3	-	-	K 120		3	
Werkstoffkunde Holz 2	Vorlesung	4		-	MP 15 / K 90		5	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ		8	
Fertigungstechnik Holz 1	Vorlesung	5		Ü, SA	MP 15, HA		5	
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30		8	
Fertigungstechnik Holz 2	Vorlesung	6		SA 3 Blockveranstaltungen	MP 20 / PR 60		5	
Summe								89

4.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3		AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Summe						3

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

B: Berufliche Fachrichtung

5. Lebensmittelwissenschaft

5.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Mathematik/ Physik für Öko- trophologie und Lebensmittel- wissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2 (V)					
L 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
L 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Anatomie und Physiolo- gie des Menschen (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)					
L 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Allgemeine, anorgani- sche und organische Chemie (V)	ab 2. / ein- semestrig			K 120 min	6
	B) Laborkurs (P)					
L 5 Grundlagen der Lebensmittel- chemie	A) Lebensmittelchemie 1 (V)	ab 3. / zwei- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Lebensmittelchemie 2 (V)					
L 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Bioche- mie der Ernährung (V)	ab 4. / ein- semestrig		R	K 60 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)					

L 7 Allg. Lebensmitteltechnologie und Sensorik	A) Lebensmittelsensorik (S)	ab 2. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Haltbarmachungsverfahren (V)					
L 8 Rohstoffkunde und Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V)	ab 3. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel (V)					
L 9 Rohstoffkunde und Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	A) Rohstoffkunde pflanzlicher Lebensmittel (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Produkttechnologie pflanzl. Lebensmittel (V)					
L 10 Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)					
L 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)					
L 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemestrig		Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
L 13 Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zweisemestrig		Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	8
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)					
Summe						82

5.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 14 Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstechnik (S)					
L 15 Spezielle Aspekte der Lebensmittel- qualität (Gastro- nomie und Gemeinschafts- verpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 16 Spezielle Aspekte der Lebensmittel- qualität (Getreide und Getreide- erzeugnisse)	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 17 Experimentelle Ernährungs- forschung	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					
Summe						10

5.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

B: Berufliche Fachrichtung**6. Metalltechnik****6.1. Pflichtmodule**

Die Klausurdauer betragt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Studienleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Kurzklausuren).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mathematik I	Mathematik I für Ingenieure			K		8 LP	
	Mathematik I (Übung)						
Mathematik II	Mathematik II für Ingenieure (Vorlesung)			K		8 LP	
	Mathematik II für Ingenieure (Übung)						
Mechanik I	Technische Mechanik I für Elektrotechnik			K		5 LP	
	Technische Mechanik I für Elektrotechnik (Übung)						
Mechanik II	Technische Mechanik II für Elektrotechnik			K		5 LP	
	Technische Mechanik II für Elektrotechnik (Übung)						
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde A: Grundlagen der Werkstoffkunde				K	6 LP	
	Werkstoffkunde A: Übung						
	Werkstoffkunde B: Eisenmetalle				K		
	Werkstoffkunde B: Übung						
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde C: Nichteisenmetalle und Sonderwerkstoffe				K	4 LP	
	Werkstoffkunde C: Übung						
	Labor für Werkstoffkunde				Laborübung		
Naturwissenschaften	Chemie: Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus			K		4 LP	
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I				K	5 LP	
	Labor Elektrotechnik						Laborübung
Produktentwicklung	Grundzüge der Produktentwicklung			N		11 LP	
	Angewandte Methoden der Produktentwicklung						K
	Konstruktives Projekt zur Produktentwicklung			Konstruktives Projekt			

Messtechnik	Messtechnik I				K	6 LP	
	Kleine Laborarbeit			Laborübung			
Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft				K	3 LP	
Produktionstechnik I	Gießereitechnik				K	4 LP	8LP
	Handhabungs- und Montage-technik				K	4 LP	
Produktionstechnik II	Umformtechnik - Grundlagen				K	4 LP	8 LP
	Werkzeugmaschinen I				K	4 LP	
Thermodynamik	Thermodynamik für Externe				K	4 LP	
Didaktik der Technik 1	Tutorium Lernorte beruflicher Bildung			Exkursionsbericht		7 LP	
	Didaktik der Technik I			M (30 min)			
	Didaktik der Technik II				M (30 min)		
Summe						92	

6.2. Wahlmodul: Schlüsselkompetenzen

Tutorium: Einführung in das Studium der beruflichen Fachrichtung Technical Education						2 LP
--	--	--	--	--	--	------

6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

1. Chemie

1.1. Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	Keine	8
	2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3					
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	Keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I	1, 3	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	5 P + S Analytische Chemie I	2, 4					
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie II	2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	5
	4 P + S Analytische Chemie	2, 4					
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I	2,4,6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
	1 Ü Anorganische Chemie I	2,4,6					
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I	3, 5	Keine	K 120	Keine	Keine	6
	1 Ü Organische Chemie I	3,5					
Fachdidaktik Chemie 1	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2, 4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	Portfolio	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2, 4		Praktikumsleistungen			
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	Portfolio	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3, 5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)			

1.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	Mind. 120 Leistungspunkte	Vortrag	-	BA	15

C: Unterrichtsfächer**2. Deutsch****2.1. Pflichtmodule**

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	ab 1.		In L 1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
Summe						38

*Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

2.2. Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 TheorieSeminar	ab 3.	Für S 7: S 1 und S 2; Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 PraxisSeminar					

2.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

3. Englisch

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	1.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (90) oder M (20)	10
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60)	6
	AcadF (1 SWS)					
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2 SWS)	2.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (60) oder M (20)	10
	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)					
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90)	6
	SP2 (2 SWS)					
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Summe						42

3.2. Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul *Survey American Literature and Culture* oder das Modul *Survey British Literature and Culture*.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60)	6
	AmerF2.2					
Survey British Literature and Culture	BritF2.1	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60) oder M (20)	6
	BritF2.2					

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

4. Evangelische Religion

4.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel	3.-4.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums- geschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und	3.-4.	-	1 Studienleistung	M 30	6

	<p>VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge</p>					
<p>Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive</p>	<p>VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basiskompetenzen</p>	5.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
Summe						33

4.2. Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik und	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	4.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder					
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und					
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder					
AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog						

4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer**5. Katholische Religion****5.1. Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbauomodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 2.-5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

5.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	8
	AM 2b Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakramente/Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

5.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

6. Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

6.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analytische Methoden für LbS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2		Ü	K	
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1		Ü	K	10
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2		Ü	K	
Elementare Algebra	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	Ab 6			K oder M	5
Einführung in die Fachdidaktik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1		Ü	K oder M	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	IV Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3		Ü	K oder M	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R	HA oder P ¹ oder M	
Summe						48

¹ P: Projektarbeit: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

6.2 Wahlpflichtmodule

Es ist das Modul „Stochastische Methoden für LBS“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für „das Modul „Algorithmische Mathematik für LBS“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stochastische Methoden für LBS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 5			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 6			K	
Algorithmische Mathematik für LBS	Angewandtes Programmieren VL Numerische Mathematik A Übung Num. Math. A	Ab 1 Ab 3	Stochastische Methoden für LbS	Ü Ü	K	10

6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

7. Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) „uK“ bedeutet eine Klausur deren Bewertung nicht in die Bachelornote eingeht. „K“ bedeutet eine benotete Klausur. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K“ oder „M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „L“ bedeutet Laborübung. „R“ bedeutet Referat. „S“ bedeutet Seminarleistung. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „SI“ bedeutet Sicherheitseinweisung. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität; Übung zur Mechanik und Relativität	Ab 1.		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität; Übung zur Elektrizität	Ab 2.		Ü	K	12
	Grundpraktikum I			L		
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü	M oder K	10
	Grundpraktikum II			L		
Mathematische Methoden der Physik für LbS	Mathematische Methoden der Physik	1.		Ü	uK	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.		S		3
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		PF und Ü		10
	Lernen von Physik	5.	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und S		
	Lehren von Physik	5.		PF und S		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik		M oder K	
Summe						48

7.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

8. Politik

8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Summe						38

8.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

8.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA und M 30	15 LP

C: Unterrichtsfächer

9. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

9.1. Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB S oder HA jeweils 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme					
Summe						42

9.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-6.		Nachweis über die Veranstaltungen		6

9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

C: Unterrichtsfächer

10. Spanisch

10.1. Pflichtmodule

Es wird dringend empfohlen, das TECH Aufbaumodul erst nach vorherigem Besuch der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2 bzw. des Kombimoduls Spanisch zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
TECH Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		R 5-8	K 90	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studienleistung		
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	Ab 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Summe						38

10.2. Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstests Spanisch B2	1 Studienleistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Summe						10

10.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA 30-35	15 LP

C: Unterrichtsfächer

11. Sport

11.1. Pflichtmodule

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	4
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	

Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus Bereich C (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	5
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						48

11.2. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze		BA	15 LP

D: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 13.11.2015 (Az.: 27.5-74503-102) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 10.08.2015 folgende Änderung der Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geschichte ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen akademischen Abschluss im Fach Geschichte oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
sowie
 - b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 4 nachweist.
- (2) Ein akademischer Abschluss einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, kann in einem Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang erworben worden sein.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (4) Die fachliche Eignung setzt den Nachweis von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen (Niveau B1 CER) voraus. Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (5) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen). Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. (Wintersemester) bzw. zum 15.1. (Sommersemester) des Jahres erbringen, entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) bzw. 15.3. (bei Zulassung für das Sommersemester) des Jahres.

- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDAF TDN 4 geführt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Geschichte beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch genügend Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Beginn im Sommersemester) oder bis zum 15. Juli (Beginn im Wintersemester) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 4 und 6.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 1 bzw. 5 erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 5 als fachlich geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Studiums im Studiengang des ersten akademischen Abschlusses auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ablauf der Frist für die Rückmeldung für das zweite Semester im Masterstudiengang bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird wie in § 4 Abs. 2 beschrieben durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.